

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/4524**

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4524 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte ‚Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen‘ durch die Worte ‚Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz‘ ersetzt.“

3. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

29. 09. 2005

Der Berichterstatter:

Stickelberger

Der Vorsitzende:

Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes – Drucksache 13/4524 – in seiner 38. Sitzung am 29. September 2005 behandelt.

Der Vorsitzende verweist auf die Empfehlung des vorberatenden Innenausschusses (vgl. Anlage). Er stellt sodann fest, dass keine Allgemeine Aussprache gewünscht werde.

Der Ausschuss beschließt mit 14 : 0 Stimmen und einer Stimmenthaltung, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/4524, in der gemäß der Empfehlung des Innenausschusses modifizierten Fassung zuzustimmen.

04. 10. 2005

Stickelberger

Anlage 1

Empfehlung und Bericht
des Innenausschusses
an den Ständigen Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 13/4524

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4524 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte ‚Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen‘ durch die Worte ‚Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz‘ ersetzt.“

3. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

21. 09. 2005

Der Berichterstatter:

Junginger

Der Vorsitzende:

Gall

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes, Drucksache 13/4524, in seiner 34. Sitzung am 21. September 2005 und erarbeitet dazu eine Empfehlung an den federführenden Ständigen Ausschuss.

Zu den Beratungen im Innenausschuss wird der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE (vgl. Anlage 1.1) und der Änderungsantrag Nr. 2 des Abgeordneten Winfried Scheuermann CDU (Anlage 1.2) eingebracht.

Ein Abgeordneter der SPD verweist auf die im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Ausführungen und signalisiert Zustimmung sowohl zum vorliegenden Gesetzentwurf als auch zum Änderungsantrag Nr. 2, mit dem lediglich begehrt werde, im Untersuchungsausschussgesetz einen veralteten Begriff durch einen aktuellen zu ersetzen, was politisch völlig unproblematisch sei.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf führt er aus, mit Skepsis begegne seine Fraktion dem Vorhaben, dass die Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nicht öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen, die lebens- oder verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes seien, in diesem Gesetz nicht konkret benannt würden, sondern vielmehr die Landesregierung ermächtigt werde, dies durch Rechtsverordnung festzustellen. Er werfe in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum es nicht möglich sein solle, seitens des Landesgesetzgebers die sicherheitsempfindlichen Bereiche präzise zu benennen; denn immerhin seien Grundrechte tangiert.

Anschließend führt er aus, in der Begründung des Änderungsantrags Nr. 1 werde behauptet, § 36 des Straßenverkehrsgesetzes stehe der mit Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b beehrten Neuregelung entgegen. Wenn dies zuträfe, müsste der Gesetzentwurf aus Sicht der SPD-Fraktion selbstverständlich geändert werden. Zu dieser Problematik erbitte er eine Stellungnahme des Innenministeriums.

Abschließend erklärt er, die vorgesehene Absenkung der Altersgrenze für die Speicherung von Erkenntnissen über Jugendliche in Dateien von 16 auf 14 Jahre halte seine Fraktion aus Sicherheitsgründen für richtig und nachvollziehbar, zumal dadurch nicht nachhaltig in Belange von Jugendlichen eingegriffen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf seine im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Äußerungen und bekräftigt, es stehe außer Zweifel, dass all das, was das Land zum Schutz vor terroristischen Anschlägen gesetzgeberisch tun könne, umgesetzt werden müsse. Dabei dürfe jedoch die Grenze, die durch die Prinzipien des Rechtsstaats vorgegeben sei, nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf seien seiner Fraktion drei Neuregelungen aufgefallen, welche von den bundesgesetzlichen Regelungen abwichen und bei denen seine Fraktion aus rechtsstaatlichen Gründen und unter Effizienz Gesichtspunkten Zweifel habe, ob sie dem angestrebten Ziel dienlich und verhältnismäßig seien.

Die erste dieser Regelungen sei die, mit der das Landesamt für Verfassungsschutz ermächtigt werden solle, die Polizei in eilbedürftigen Fällen außerhalb

der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamtes um eine Abfrage aus dem Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt im automatisierten Verfahren zu ersuchen. Dies lasse § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nach Auffassung seiner Fraktion jedoch nicht zu. Im Übrigen bezweifle er, ob eine solche Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche.

Die zweite dieser Regelungen, bei denen seine Fraktion eine Überschreitung der rechtsstaatlichen Grenzen sehe, sei die, mit der die Altersgrenze für die Speicherung von Erkenntnissen über Jugendliche in Dateien von 16 auf 14 Jahre abgesenkt werden solle. Denn bisher sei weder nachgewiesen worden, dass dies die Sicherheit erhöhe, noch hätten Sicherheitsbehörden Erkenntnisse bekannt gegeben, dass Vierzehn- bis Sechzehnjährige im Bereich des Terrorismus in Erscheinung getreten seien. Er weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich auch seine Fraktion nicht gegen die schon nach geltendem Recht mögliche Speicherung von Daten auffällig gewordener Kinder in Akten ausspreche, sondern lediglich eine Speicherung in bundesweiten Dateien für unverhältnismäßig halte.

Die dritte dieser Regelungen sei die, mit der die Möglichkeit geschaffen werden solle, personenbezogene Daten vom Landesamt für Verfassungsschutz an eine sonstige Einrichtung oder Unternehmung, insbesondere der Wissenschaft und Forschung, des Sicherheitsgewerbes oder der Kredit- und Finanzwirtschaft zu übermitteln. Denn er persönlich hielte es für völlig unverhältnismäßig, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz ermächtigt würde, seine persönlichen Daten beispielsweise an Stadtwerke weiterzugeben. Die Schaffung der Möglichkeit, Daten an nicht öffentliche Stellen weiterzugeben, hielte er insbesondere deshalb für hoch problematisch, weil der Einfluss des Landes auf den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich so gering sei, dass das Land Datenmissbrauch nicht zuverlässig ausschließen könne. Aus den genannten Gründen sollte Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c Abs. 4 Satz 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ersatzlos gestrichen werden.

Weiter führt er aus, nahezu alle Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus führten zu zusätzlichen Grundrechtseingriffen. Für solche Eingriffe sollte es nach Auffassung seiner Fraktion sehr hohe Hürden geben. Seine Partei habe sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Interesse eines effizienten Kampfes gegen den Terrorismus derartige Maßnahmen mitgetragen, zum Teil bis an die Grenze des Machbaren heran. Er vertrete jedoch die Auffassung, dass bei derartigen Eingriffen innerhalb einer bestimmten Frist, wobei deren konkrete Dauer unerheblich sei, im Landtag geprüft werden sollte, ob mit diesen Eingriffen das erwünschte Ziel erreicht worden sei. Deshalb plädiere seine Fraktion dafür, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen nur befristet einzuführen.

Abschließend bittet er das Innenministerium, zu den vorgetragenen Argumenten Stellung zu nehmen, und die anderen Fraktionen, dem Änderungsantrag Nr. 1 zuzustimmen, was seiner Fraktion die Möglichkeit böte, ihrerseits dem vorliegenden Gesetzentwurf in der dann geänderten Fassung zuzustimmen.

Der Innenminister legt dar, die beabsichtigte Absenkung der Altersgrenze für die Speicherung von Erkenntnissen über Jugendliche in Dateien von 16 auf 14 Jahre sei aus Sicht des Innenministeriums in der Tat erforderlich, und zwar vor dem Hintergrund, dass sich sowohl im Bereich des Rechtsextremismus als auch im Bereich des militanten Islamismus und im Bereich der PKK-Aktivisten eine fortschreitende Verjüngung abzeichne. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Jahr 2004 von 483 rechtsextremistischen Tatverdächtigen in Baden-Württemberg 90, also 18,6 %, zwischen 14 und 17 Jahre alt gewesen seien, während dieser Anteil im Jahr zuvor noch bei 16 % gelegen habe.

Die vorgesehenen Änderungen, die sich im Wesentlichen auf die Speicherung in Dateien bezögen, seien im Übrigen moderat. Bezüglich der Speicherung in Akten sei vorgesehen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des § 7 des Landesverfassungsschutzgesetzes personenbezogene Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen dürfe, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Minderjährige eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plane, begehe oder begangen habe. Die gespeicherten Daten sollten jedoch im Gegensatz zu Daten von Erwachsenen nach spätestens zwei Jahren daraufhin geprüft werden, ob ihre Speicherung weiterhin erforderlich sei, und nach fünf Jahren gelöscht werden, es sei denn nach Eintritt der Volljährigkeit seien weitere Erkenntnisse angefallen.

Ein Vertreter des Innenministeriums führt ergänzend aus, die Verfassungsschutzbehörden hätten bereits derzeit die Möglichkeit, gemäß § 35 des Straßenverkehrsgesetzes Anfragen an das Kraftfahrtbundesamt zu richten. Unzulässig seien derzeit lediglich Onlineabfragen, wie sie die Polizei bereits durchführen dürfe. Auf Bundesebene werde jedoch erwogen, auch den Verfassungsschutzbehörden Onlineabfragen zu ermöglichen. Bei der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelung werde im Übrigen sehr behutsam vorgegangen; denn sie sehe vor, dass eine automatisierte Abfrage nur in eilbedürftigen Fällen außerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamts erfolgen dürfe. Denkbar wäre dies beispielsweise dann, wenn eine Observation gefährdet sei und außerhalb der Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamts dringend eine Halterinformation benötigt werde. In einem solchen Fall sollte es dem Landesamt für Verfassungsschutz möglich sein, sich über die Polizei eine Information zu beschaffen, die es innerhalb der regulären Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamts bereits nach geltendem Recht bekommen könne. Das Innenministerium sehe in der beabsichtigten Neuregelung daher keine Umgehung des § 36 des Straßenverkehrsgesetzes.

Weiter erklärt er, auch die neuen Möglichkeiten der Weitergabe von Daten an nicht öffentliche Stellen beispielsweise an Universitäten oder Stadtwerke, die mit dem vorliegenden Gesetz eingeräumt werden sollten, würden vom Innenministerium als nicht unverhältnismäßig angesehen. Denn von einem Täter, der beispielsweise Zugang zu einem Universitätslabor habe, könnte durchaus eine große Gefahr ausgehen. In einem solchen Fall sollte es möglich sein, eine Information weiterzugeben. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für eine solche Weitergabe eine Ministerentscheidung erforderlich sei. Deshalb sei das Innenministerium der Auffassung, dass auch bei dieser Regelung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.

Ein anderer Vertreter des Innenministeriums teilt unter Bezugnahme auf die Frage zur Ermächtigung zur Rechtsverordnung mit, das Land verfare in dieser Hinsicht wie der Bund. Eine solche Regelung habe den Sinn, die Bestimmung der sicherheitsempfindlichen Stellen flexibel zu halten, weil ein Ordnungsgeber schneller als ein Gesetzgeber reagieren könne, wenn sich die Bezeichnung von Behörden beispielsweise im Zuge einer Verwaltungsreform ändere, wenn eine Stelle neu in die Sicherheitsüberprüfung aufgenommen werden solle oder wenn es möglich sei, eine Stelle oder Behörde aus der Sicherheitsüberprüfung herauszunehmen.

Weiter führt er aus, der Terrorismus sei leider ein Dauerproblem. Der Bund, der sich beim Terrorismusbekämpfungsgesetz für eine Befristung entschieden habe und nunmehr zum Stichtag 31. Dezember 2004 eine Evaluierung vorgenommen habe, habe zwar noch keine abschließende Entscheidung getroffen, in einem Bericht mit der Überschrift „Fakten zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ im Abschnitt II – Schlussfolgerungen aus

den Evaluierungsergebnissen – jedoch bereits Folgendes ausgeführt: „Der Bericht zeigt, dass die neuen Regelungen insgesamt erfolgreich und angemessen sind. Eine weitere ‚Probezeit‘ ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern daher nicht möglich. Die Regelungen könnten entfristet werden. Jedenfalls sollten sie weiter gelten.“ Diese Auffassung werde vom baden-württembergischen Innenministerium geteilt.

Im Übrigen gebe es auf Landesebene aufgrund der außerordentlich geringen Fallzahlen nicht genügend Datenmaterial für eine Evaluierung. Wenn also überhaupt eine Evaluierung vorgenommen werden sollte, dann allenfalls auf Bundesebene, nicht jedoch auf Länderebene.

Ein Abgeordneter der CDU bringt vor, Einigkeit bestehe mit den Grünen dahin, dass Maßnahmen zur Gewährleistung einer höchstmöglichen Sicherheit der Bevölkerung ergriffen werden müssten. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit gebe es jedoch unterschiedliche Herangehensweisen. Während die Grünen ihr Augenmerk darauf konzentrierten, ob durch Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung in Grundrechte von Tätern und Verdächtigten eingegriffen werden könnte, sehe die CDU-Fraktion das Grundrecht der Bevölkerung auf Unversehrtheit und damit auf bestmöglichen Schutz vor terroristischen Anschlägen als schwerer wiegend an, und dies erkläre, dass die CDU-Fraktion bereit sei, im Interesse einer möglichst hohen Sicherheit im Rahmen dessen, was das Grundgesetz ermögliche, umfassendere Maßnahmen zu ergreifen als die Grünen.

Sehr wichtig für eine effektive Terrorismusbekämpfung seien im Übrigen auch die Informationen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz, und er bedanke sich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz für ihre Arbeit.

Zusammenfassend signalisiert er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 1 durch die CDU-Fraktion.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE stellt fest, es sei offenbar unstrittig, dass Baden-Württemberg mit seinen Regelungen zur Terrorismusbekämpfung über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehe. Er persönlich habe nach wie vor Zweifel an der Verhältnismäßigkeit mancher Maßnahmen. Denn beispielsweise sei nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA eine Rasterfahndung in Baden-Württemberg erfolgt, die nach seinen Informationen 10 Millionen € gekostet habe und die Überprüfung von 400 000 Menschen umfasst habe. Die weit überwiegende Zahl dieser Menschen hätte jedoch eigentlich nicht überprüft werden müssen, weil es gar keine Anhaltspunkte dafür gegeben habe. Daher werfe er die Frage auf, ob eine Rasterfahndung noch zeitgemäß sei.

Abschließend stellte er klar, er bleibe bei seiner Auffassung, dass der Gesetzgeber ein Gesetz, welches unstrittig zu Grundrechtseingriffen führe, mit einer Befristung versehen sollte, um eine regelmäßige Evaluierung der Auswirkungen dieses Gesetzes zu erzwingen. Diese Kompetenz sollte die Legislative behalten und nicht auf die Exekutive verlagern.

Der Abgeordnete der SPD äußert, das Innenministerium habe die geäußerten Bedenken gegenüber einer Ermächtigung zur Rechtsverordnung entkräftet und nachvollziehbar begründet, warum eine solche Ermächtigung angestrebt werde.

Unter Bezugnahme darauf, dass der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE in seinen Ausführungen zur Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre von Kindern gesprochen habe, merkte er an, nach seinem Verständnis müsse

ab 14 Jahren von Jugendlichen gesprochen werden. Diese Terminologie sei im Übrigen auch deshalb sinnvoll, um nicht in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, beispielsweise Kindergartenkinder würden vom Verfassungsschutz beobachtet.

Abschließend erklärte er, er habe den Ausführungen des erstgenannten Vertreters des Innenministeriums nicht zweifelsfrei entnehmen können, ob die beabsichtigte Neuregelung bezüglich Abfragen beim Kraftfahrtbundesamt mit dem geltenden Straßenverkehrsgesetz vereinbar sei oder ob das Straßenverkehrsgesetz geändert werden müsste. Er bitte um eine Konkretisierung.

Der angesprochene Vertreter des Innenministeriums antwortet, das Innenministerium halte es nicht für notwendig, dass der Bund das Straßenverkehrsgesetz ändere. Im Übrigen plane der Bund, noch sehr viel weiter zu gehen, als Baden-Württemberg derzeit beabsichtige, und den Verfassungsschutzbehörden in größerem Umfang und nicht nur im Notfall außerhalb der Dienstzeiten des Kraftfahrtbundesamts die Möglichkeit zu geben, Onlineabfragen zu tätigen.

Ein anderer Abgeordneter der CDU äußert als Antragsteller des Änderungsantrags Nr. 2, die Landtagsverwaltung habe ihn in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschussvorsitzender darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in Untersuchungsausschüssen einer Aktualisierung bedürfe. Der vorliegende Gesetzentwurf biete sich an, die politisch bedeutungslose Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes ohne großen Aufwand mitzuerledigen. Hierfür bitte er um Zustimmung.

Dem Änderungsantrag Nr. 2 des Abgeordneten Winfried Scheuermann CDU wird bei einer Stimmenthaltung ohne Gegenstimmen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE wird mit 17 : 1 Stimmen ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt bei einer Gegenstimme ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der gemäß dem Änderungsantrag Nr. 2 des Abgeordneten Winfried Scheuermann CDU geänderten Fassung zuzustimmen.

27. 09. 2005

Junginger

Anlage 1.1

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1

13. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/4524**

**Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes
zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des
Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

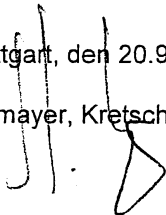
1. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 6 und 9 wird gestrichen.
3. In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c werden in Absatz 4 Satz 3 gestrichen und im bisherigen Satz 4 die Worte „den Sätzen 2 und 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz gelten vom ... (Einsetzen: der Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) wieder in ihrer ... (Einsetzen: der Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) maßgeblichen Fassung.
- (3) Die Neuregelungen sind vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.“

Stuttgart, den 20.9.2005

Oelmayer, Kretschmann und Fraktion



Begründung

Im Kampf gegen den Terrorismus dürfen Sicherheitserfordernisse die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig einschränken. Der Rechtsstaat, den es durch die Sicherheitsgesetze zu schützen gilt, muss die Grundrechte in höchstem Maße wahren.

Die geplante Einräumung einer Befugnis des Landesamts für Verfassungsschutz, über die Polizei durch deren Online-Anschluss Halterabfragen im Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt vornehmen zu lassen, führt zu einer Umgehung des Straßenverkehrsgesetzes, zu der der Landesgesetzgeber nicht befugt ist. In § 36 StVG sind abschließend die Behörden geregelt, die zu Halterabfragen befugt sind; das Landesamt für Verfassungsschutz gehört nicht dazu. Die Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 2 des Gesetzentwurfs ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Möglichkeit des Landesamts für Verfassungsschutz, personenbezogene Daten über Minderjährige in Dateien zu speichern wird durch die Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahren unverhältnismäßig erweitert. Der Verjüngung des Täterkreises bei Rechtsextremisten und militanten Islamisten kann durch eine Speicherung von Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren in Akten hinreichend begegnet werden. Eine Erfassung von Kindern ab 14 Jahren auch in bundesweiten Datenbanken führt zu einer nicht mehr hinnehmbaren Einschränkung des Minderjährigenschutzes. Im Hinblick auf die Entwicklungschancen der Minderjährigen und ein räumlich begrenztes Profil von Kindern ist eine Absenkung der Altersgrenze für die Speicherung in Datenbanken nicht vertretbar. Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 LVSG, die eine Speicherung personenbezogener Daten von Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen in Akten, nicht jedoch in Dateien zulässt, ist daher beizubehalten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten vom Landesamt für Verfassungsschutz an andere als öffentliche Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und ist daher eng zu begrenzen. Eine Datenweitergabe an lebens- oder verteidigungswichtige oder besonders gefahrenträchtige Einrichtungen wie Unternehmen der Daseinsvorsorge (z.B. Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Krankenhäuser) oder Verkehrseinrichtungen kann mit dem Ziel eines vorbeugenden Sabotageschutzes notwendig und erforderlich sein. Die von der Landesregierung geplante Übermittlung von personenbezogenen Daten auch an Sicherheitsdienste, Banken, Universitäten und zahlreiche andere Stellen führt jedoch zu einer uferlosen Datenweitergabe, die nicht mehr verhältnismäßig ist. Eine derart unbegrenzte Eingriffsbefugnis würde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aushöhlen. Die Regelung des Art. 1 Nr. 8 Buchst. c Abs. 4 S. 3 des Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Regelungen über die Erweiterung der Ermittlungs- und Kontrollkompetenzen des Landesamts für Verfassungsschutz sind wegen der weit reichenden Grundrechtseingriffe auf fünf Jahre zu befristen und vor Ablauf der Befristung zu evaluieren. Jede grundrechtseinschränkende Maßnahme ist auf die Frage hin zu überprüfen, ob sie in der Praxis geeignet und erforderlich war, terroristisches Handeln zu verhindern und zu bekämpfen. Eine Verlängerung der Befugnis-erweiterungen ist unter den Vorbehalt der Praxistauglichkeit und Erforderlichkeit angesichts der künftigen Sicherheitslage zu stellen.

Anlage 1.2

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 2

13. Wahlperiode

Änderungsantrag

des Abg. Winfried Scheuermann CDU

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/4524**

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes“
2. Nach Artikel 4 wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

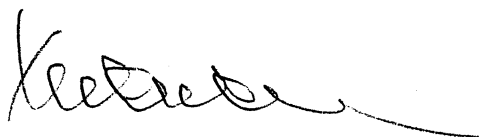
Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1993 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

3. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden Artikel 6 und 7.

Stuttgart, 19.09.05



Begründung:

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), wurde inzwischen durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) aufgehoben. Gleichzeitig wurde durch Artikel 2 dieses Gesetzes mit der Kurzbezeichnung „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ die Vergütung von Sachverständigen und Zeugen neu geregelt. Mit diesem Änderungsantrag soll eine Anpassung des Untersuchungsausschussgesetzes an die aktuelle Gesetzeslage erfolgen.